

Gemeindeversammlung vom

1. Dezember 2010

Vorlagen des Gemeinderates

Inhaltsverzeichnis:

			Seite
Gene	hmigui	ng Protokoll vom 21. Oktober 2010	3
Trak	tanden	:	
1.	Kenntı	nisnahme Finanzplan 2011 - 2015	5
2.		schlag 2011 tlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträgen und Genehmigung Gesamtstellenprozente	15
3.	Mehrja	ahreskredit Investitionen Werke	25
4.	Statute	en Feuerwehrzweckverband Gelterkinden-Tecknau	29
5.	Versch	niedenes	
	5.1.	Selbständige Anträge von Stimmberechtigten	
	5.2.	Anfragen von Stimmberechtigten	
	5.3.	Mitteilungen des Gemeinderates	

Gelterkinden, 1. November 2010

Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2010

Protokoll

://: Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2010 wird genehmigt.

Traktandum 1: Genereller Entwässerungsplan (GEP)

- ://: Das "Entwässerungskonzept Genereller Entwässerungsplan (GEP) für die Gemeinde Gelterkinden" wird genehmigt.
- ://: Das in Kapitel 6 beschriebene weitere Vorgehen wird genehmigt.
- ://: Das "Entwässerungskonzept Genereller Entwässerungsplan (GEP) für die Gemeinde Gelterkinden" wird zur Genehmigung an den Regierungsrat Basel-Landschaft mit dem im Kapitel 6 beschriebenen weiteren Vorgehen eingereicht.

Traktandum 2: Erschliessung Eifeld: Mutation Zonenplan Siedlung, Mutation Strassennetzplan Siedlung, Verpflichtungskredit

- ://: Der "Mutation Zonenplan Siedlung und Strassennetzplan Siedlung Erschliessung Eifeld" wird zugestimmt.
- ://: Der Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 731'500.--, inklusive Mehrwertsteuer, für den Erwerb des Strassenareals von den Privateigentümern und dem Abbruch von Liegenschaften wird genehmigt.

Traktandum 3: Selbständiger Antrag "Mobilfunkanlagen"

Kein Beschluss (infolge Rückzug des selbständigen Antrages)

Gelterkinden, 21. Oktober 2010

Der Gemeindeverwalter Christian Ott

1. Zweck des Finanzplanes

Der Finanzplan soll einen Überblick über die vermutliche Entwicklung der Gemeindefinanzen über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzeigen. Er ist deshalb ein wichtiges Entscheidungs- und Planungshilfsmittel. Er signalisiert, wenn Massnahmen zur Beibehaltung oder Erreichung des mittelfristigen Haushaltsgleichgewichtes notwendig werden. Er zeigt aber auch den Handlungsspielraum für Investitionen auf. Der Finanzplan basiert auf Annahmen. Diese müssen jährlich überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Das Abstellen auf Schätzungen und Annahmen hat eine Ungenauigkeit zur Folge.

2. Grundlagen des Finanzplanes

2.1 Vorbemerkungen

Der Finanzplan wurde von der Finanzplanungskommission eingehend beraten und vom Gemeinderat genehmigt.

Der Finanzplan beruht sowohl bezüglich Investitionen (Art der Investition und Höhe des Investitionsbetrages) als auch laufender Rechnung auf Annahmen. Basis für den Finanzplan bilden der abgeschätzte Abschluss 2010 sowie der Voranschlag 2011. Im 2010 wird mit einem Mehrertrag von ca. CHF 2.5 Mio. gerechnet. Dieses überaus gute Resultat ergibt sich aus Steuererträgen von Vorjahren und den Mehreinnahmen aus dem Finanzausgleich.

2.2 Investitionen (Annahmen)

Über einen Zeitraum von fünf Jahren rechnen wir mit Investitionsausgaben von CHF 27.415 Mio., was bei Investitionseinnahmen von CHF 17.367 Mio. Nettoinvestitionen von CHF 10.048 Mio. ergibt.

2.3 Laufende Rechnung (Annahmen)

- Personalaufwand: Jährliche Steigerung + 2 %.

 (Teuerung und Erfahrungsstufenanstieg; Lohnklassenanstieg durch Fluktuation kompensiert; gleicher Personalbestand bei Gemeinde)
- Sachaufwand: Jährliche Steigerung + 2 %.

- Passivzinsen: 4.5 %.
- Steuern: Jährliche Steigerung bei natürlichen Personen + 2 % (unter Berücksichtigung eines Bevölkerungswachstums von + 1 %).
- Vermögenserträge: Jährliche Steigerung + 2 %.
- Ungebundener Finanzausgleich: Der Finanzausgleich wurde 2010 erstmals nach dem neuen Modell berechnet. Die Gemeinde wurde darauf hingewiesen, den Betrag für den Voranschlag 2010 tiefer anzusetzen als nach der "alten" Berechnungsmethode. Anstelle der budgetierten CHF 2 Mio. erhält die Gemeinde CHF 4.9 Mio.
- Steuern: 56 %
- Kapitalsteuer bei jur. Personen: 2.25 ‰
- Vorteilsbeiträge, Gebühren: Analog Voranschlag 2011, unverändert für ganze Zeit.

3. Aussagen / Feststellungen

3.1 Investitionen

Die im Zeitraum 2011 bis 2015 vorgesehenen Nettoinvestitionen werden auf CHF 10.048 Mio. (bzw. im Schnitt pro Jahr mit CHF 2.010 Mio.) veranschlagt. Berücksichtigt ist im Jahr 2011 die Rückzahlung des Kantons wegen der Übernahme der Sekundarschulbauten im Betrag von CHF 14 Mio. In diesen Zahlen sind auch die Ausgaben für bereits beschlossene / bewilligte Investitionen enthalten, soweit sie noch nicht getätigt worden sind. Die in den nächsten Jahren auf die Gemeinde zukommenden Investitionen für das Hallenbad sind mit je CHF 5 Mio. in den Jahren 2013 und 2014 aufgenommen.

3.2 Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt bei diesem Investitionsvolumen über die fünfjährige Periode 94 %. Die Investitionsvorhaben können demnach nicht mit eigenen Mitteln finanziert werden.

3.3 Verschuldung / Eigenkapital

Die Verschuldung der Gemeinde (umfassend die mittel- bis langfristigen Schulden gegenüber Dritten und gegenüber den Sonderfinanzierungen) wird im Jahr 2011 deutlich abnehmen. Durch die Überführung der Sekundarschulbauten, einschliesslich der Dreifachhalle und dem Trakt Nord (Pin-

guinhalle) in das Eigentum des Kantons, reduzieren sich die Schulden der Gemeinde um mehrere Millionen Franken. Allerdings fallen dann auch die Annuitätszahlungen weg.

Durch die notwendig werdenden Investitionen in das Hallenbad werden die Schulden allerdings wiederum ansteigen.

Für Gelterkinden resultiert per 31. Dezember 2015 bei rund 6'085 Einwohner/innen voraussichtlich eine Pro-Kopf-Verschuldung von rund CHF 2'005.--.

Das langfristig gesteckte Ziel bezüglich eines Eigenkapitals in der Grössenordnung von CHF 4.0 Mio. kann nach heutiger Beurteilung über die gesamte Berichtsperiode eingehalten werden. Per Ende 2015 wird mit einem Eigenkapital von CHF 8.685 Mio. gerechnet.

3.4 Laufende Rechnung

- Die laufenden Rechnungen sind bis 2014 nach heutigen Kenntnissen im Plus; im 2015 rechnen wir mit einem Minus, dies infolge Abschreibung Hallenbad.
- Der Schuldenabbau der vergangenen Jahre zeigt Wirkung. Die Übernahme der Sekundarschulbauten durch den Kanton führt zu einer Schuldenrückzahlung, wodurch die Passivzinsen 2015 auf CHF 410'000.-- reduziert werden können.
- Der Personalbestand soll auch künftig grundsätzlich nicht weiter aufgestockt und bei Fluktuationen jede Stellenwiederbesetzung fallweise abgeklärt werden.
- Negative Auswirkungen h\u00e4tte im Sozialhilfebereich eine weitere Steigerung der Zahl der Unterst\u00fctzten zur Folge (zurzeit namentlich Alleinerziehende, Ausgesteuerte, Jugendliche, Drogentherapie).

3.5 Steuern

Der Finanzplan zeigt auf, dass auch mit einer Steuersenkung bei den natürlichen Personen von heute 59 % auf 56 % und bei den Kapitalsteuern für juristische Personen bei heute 3.50 ‰ auf 2.25 ‰ die laufenden Rechnungen bis 2014 im Plus abschliessen. Sollten in der Berichtsperiode heute nicht voraussehbare Aufwendungen auf die Gemeinde zukommen, müsste der Steuerfuss dannzumal wieder neu beurteilt werden.

Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2010 - Vorlagen des Gemeinderates

Seite 8

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2011 - 2015

4. Zusammenfassung / Aussage

Die Übernahme der Sekundarschulbauten durch den Kanton wird im nächsten Jahr abgeschlossen

werden können. Was allerdings die Annahme der beiden Bildungsvorlagen HarmoS (= Harmoni-

sierung der obligatorischen Schule) und Sonderpädagogik durch das Baselbieter Volk für die Ge-

meinde finanziell bedeuten wird, ist heute noch nicht voraussehbar. Gemäss Vorlage des Kantons

werden diese Bildungsreformen aber erst ab dem Schuljahr 2015 zum Tragen kommen.

Auch bezüglich Neubau eines Hallenbades können zum jetzigen Zeitpunkt keine verlässlichen An-

gaben gemacht werden. Voraussichtlich im Dezember 2011 wird der Gemeinderat der Gemeinde-

versammlung eine Vorlage unterbreiten können.

Die Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2010 hat die Erschliessung Eifeld beschlossen. Da-

durch erhofft sich der Gemeinderat, dass sich im Gewerbegebiet Eifeld nun auch weitere Firmen

ansiedeln werden, was zu zusätzlichen Steuereinnahmen führen wird. Im Finanzplan 2011 bis

2015 wurden diesbezüglich keine Annahmen eingerechnet.

Nach heutiger Kenntnis zeigen die vorliegenden Zahlen auf, dass die Gemeinde Gelterkinden fi-

nanziell auf solidem Boden steht.

5. Antrag

Kenntnisnahme des Finanzplanes 2011 - 2015.

Gelterkinden, 1. November 2010

Der Gemeinderat

Anhang (auf Seite 9ff): Tabellen und Grafiken zum Finanzplan 2011 - 2015

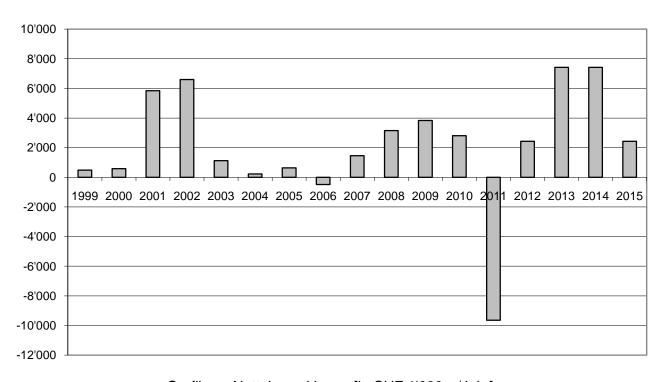
ANHANG

Finanzplan 2011 - 2015

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Investitionen Nettoinvestitionen Vermögen / Abschreibungen	10 11
Schulden Verzinsliche Schulden Fremdzinsen Spezialfinanzierungen	11 12 12
Laufende Rechnung Aufwand / Ertrag	12
Kennzahlen Selbstfinanzierung (cash flow) Finanzierungssaldo Zinsbelastung Kapitaldienstanteil Eigenkapitalentwicklung	13 13 14 14 14

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2011 - 2015

Nettoinvestitionen	2011	2012	2013	2014	2015	Total
Investitionsausgaben:						
Modulfahrzeug / Modulwagen	200					200
Hallen-/Freibad	150		5'000	5'000		10'150
Bützenen (07 = Machbarkeits- 08 = Projektstudie)	30					30
Strassen	1'760	1'381	1'381	1'381	1'381	7'284
Erschliessung Eifeld (Vorarbeiten)	731					731
Wasserversorgung	888	388	388	388	388	2'440
Wasserschutzzonen	50					50
Abwasserbeseitigung	1'230	305	305	305	305	2'450
Abwasserbeseitigung GEP	20	500	500	500	500	2'020
Zonenplan (Richt-, Ortskernplanung)	17					17
Zonenplan Siedlung und Landschaftsplanung	43					43
Diverse Investitionen		500	500	500	500	2'000
Total Investitionsausgaben	5'119	3'074	8'074	8'074	3'074	27'415
Investitionseinnahmen / Desinvestitionen:						
Strassenanstösserbeiträge	-350	-350	-350	-350	-350	-1'750
Wasseranschlussbeiträge	-200	-200	-200	-200	-200	-1'000
Kanalisationsanschlussbeiträge	-100	-100	-100	-100	-100	-500
Rückzahlung Sekundarschulgebäude vom Kanton	-14'000					-14'000
Subventionen / Beiträge	-117					-117
Total Investitionseinnahmen	-14'767	-650	-650	-650	-650	-17'367
Nettoinvestitionen	-9'648	2'424	7'424	7'424	2'424	10'048

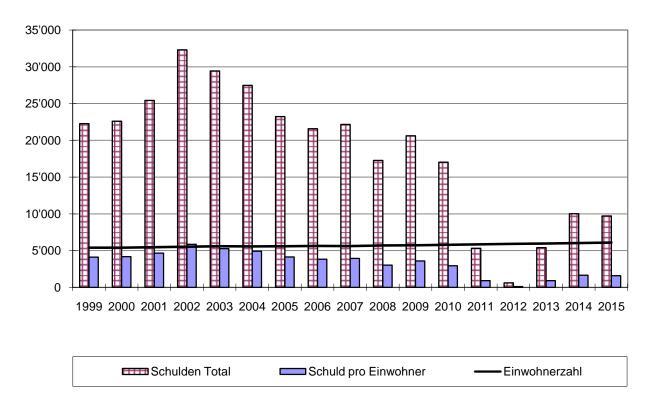


Grafik: Nettoinvestitionen [in CHF 1'000.--/Jahr]

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2011 - 2015

Vermögen / Abschreibungen	2011	2012	2013	2014	2015			
Abschreibung = 10% (ohne Sekundarschule = 2.5%)								
Strassen	4'161	4'376	4'969	5'503	5'984			
Hochbauten	6'190	6'471	11'324	15'692	14'623			
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	292	262	236	213	191			
Übrige Sachgüter (Sanierung Schiessanlage)	21	19	17	15	14			
Übrige aktivierte Ausgaben (keine Abschreibung)	39	35	31	28	26			
Raumplanung	388	349	314	283	255			
Total Sachgüter (exkl. Spezialfinanzierungen)	11'091	11'513	16'893	21'735	21'093			
Sachgüter Wasserversorgung (Abschreibung = 8%)	2'112	2'131	2'149	2'165	2'180			
Sachgüter Abwasserbeseitigung Abschreibung = 8%)	1'367	1'962	2'510	3'015	3'478			
Total Sachgüter (inkl. Spezialfinanzierungen)	14'570	15'607	21'552	26'914	26'751			

Schulden (verzinst)	2011	2012	2013	2014	2015
Mittel- / langfristige Schulden	5'000	1'000	6'500	11'800	12'200
Schuldensaldo der Spezialfinanzierungen	315	-393	-1'099	-1'801	-2'500
Total verzinsliche Schulden	5'315	607	5'401	9'999	9'700
Veränderung der Schulden	- 11'706	- 4'708	+ 4'795	+ 4'598	- 299



Grafik: Schulden Total [in CHF 1'000.--/Jahr] / Schulden pro Einwohner/in [in CHF/Jahr]

Fremdzinsen	2011	2012	2013	2014	2015
Fremdzinsen auf Schulden	579	197	22	200	350
Skonto auf Steuern	62	60	60	60	60
Übrige Passivzinsen		5	20		
Zinsen	641	262	102	260	410

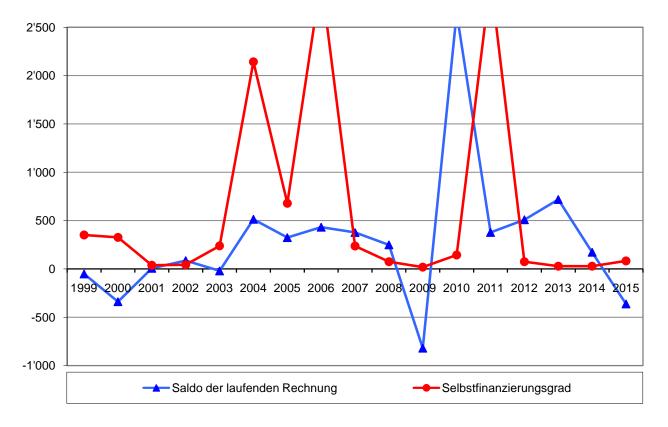
Spezialfinanzierungen	2011	2012	2013	2014	2015
Wasserversorgung:					
Saldo der laufenden Rechnung	+ 16	+ 91	+ 104	+ 117	+ 129
Saldo Wasserversorgung (Sachgüter-Verpflichtung)	1'295	1'405	1'527	1'659	1'803
Abwasserbeseitigung:					
Saldo der laufenden Rechnung	- 128	- 36	+ 2	+ 36	+ 66
Saldo Abwasserbeseitigung (Sachgüter-Verpflichtung)	- 1'509	- 950	- 400	+ 140	+ 669
Abfallbeseitigung:					
Saldo der laufenden Rechnung	+ 42	+ 38	+ 34	+ 30	+ 25
Saldo Abfallbeseitigung (Sachgüter-Verpflichtung)	- 100	- 62	- 28	2	27

Laufende Rechnung	2011	2012	2013	2014	2015
Personalaufwand	8'292	7'807	7'964	8'123	8'285
Sachaufwand	4'921	4'218	4'362	4'450	4'539
Passivzinsen	641	262	102	260	410
Abschreibungen	1'397	1'449	1'542	2'126	2'652
Entschädigung an Gemeinwesen	1'318	1'318	1'318	1'318	1'318
Beiträge	3'977	3'587	3'623	3'659	3'695
Einlage in Sonderfinanzierung	128	36	0	0	0
Interne Verrechnungen	482	482	482	482	482
Aufwand	21'155	19'159	19'393	20'417	21'382
Steuereinnahmen	8'390	8'674	8'994	9'280	9'542
Regalien	8	8	8	8	8
Vermögenserträge	1'218	752	767	783	798
Entgelte	3'817	3'817	3'817	3'817	3'817
Beiträge ohne Zweckbindung	4'200	4'265	4'350	4'437	4'526
Rückerstattungen Gemeinwesen	735	735	735	735	735
Beiträge mit Zweckbindung	2'459	809	825	841	858
Entnahme aus Sonderfinanzierung	224	130	140	182	220
Interne Verrechnungen	482	482	482	482	482
Ertrag	21'533	19'671	20'118	20'565	20'986
Saldo (+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)	+ 378	+ 512	+ 725	+ 148	- 395

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2011 - 2015

Selbstfinanzierung (cash flow)	2011	2012	2013	2014	2015
Saldo der laufenden Rechnung	378	512	725	148	-395
Abschreibungen (ordentliche + zusätzliche)	1'397	1'449	1'542	2'126	2'652
./. Abschreibungen des Finanzvermögens	-61	-62	-63	-64	-65
Einlage in Sonderfinanzierung	128	36	0	0	0
Entnahme aus Sonderfinanzierung	-224	-130	-140	-182	-220
Selbstfinanzierung	1'618	1'805	2'064	2'028	1'972

Finanzierung	2011	2012	2013	2014	2015
Selbstfinanzierung	1'618	1'805	2'064	2'028	1'972
Nettoinvestitionen	-9'648	2'424	7'424	7'424	2'424
Finanzierungssaldo	11'266	-619	-5'360	-5'396	-452
Selbstfinanzierungsgrad		74	28	27	81
(Betrag unter 100 = Neuverschuldung, über 100 = Schuldenabbau)					

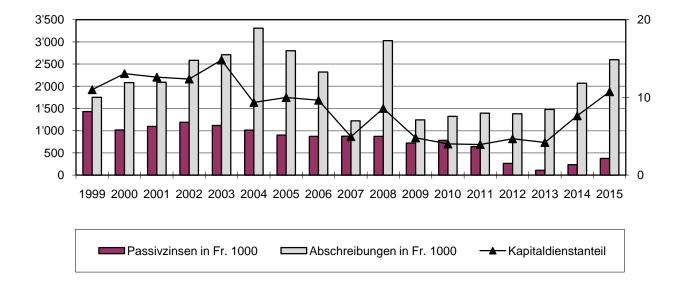


Grafik: Saldo der laufenden Rechnungen [in CHF 1'000.--/Jahr] / Selbstfinanzierungsgrade [in %/Jahr]

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2011 - 2015

Zinsbelastung	2011	2012	2013	2014	2015
Passivzinsen	641	262	102	260	410
./. Vermögenserträge	1'218	752	767	783	798
Nettozinsen	-577	-491	-665	-523	-388
Finanzertrag	20'827	19'059	19'496	19'901	20'284
Zinsbelastungsanteil	-2.8%	-2.6%	-3.4%	-2.6%	-1.9%
(5% - 8% = grosse Verschuldung, über 10 % = prekär)					

Kapitaldienst und -anteil	2011	2012	2013	2014	2015
Nettozinsen	-577	-491	-665	-523	-388
Ordentliche Abschreibungen	1'397	1'449	1'542	2'126	2'652
Kapitaldienst	819	959	877	1'603	2'264
Kapitaldienstanteil	3.9%	5.0%	4.5%	8.1%	11.2%
(bis 20 % = tragbar, über 20 % = prekär)					



Grafik: Kapitaldienste [in CHF 1'000.--/Jahr, linke Achsenbeschriftung] / Kapitaldienstanteile [in %/Jahr, rechte Achsenbeschriftung]

Eigenkapitalentwicklung	2011	2012	2013	2014	2015
Kapital Anfang Jahr	7'318	7'696	8'207	8'932	9'080
Veränderung	378	512	725	148	-395
Kapital Ende Jahr	7'696	8'207	8'932	9'080	8'685

1. Allgemeine Feststellungen

1.1 Inhalt des Voranschlages

Der Voranschlag der Gemeinderechnung besteht aus dem Voranschlag der Investitionsrechnung und dem Voranschlag der laufenden Rechnung.

Die Voranschläge der Investitionsrechnung und der laufenden Rechnung enthalten je Beträge orientierenden Charakters und Beträge, für die der Voranschlag selber die Rechtsgrundlage für die Ausgabe bildet. Orientierender Art sind beispielsweise in der laufenden Rechnung Ausgaben, die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen anfallen (Beiträge an Kanton, Zweckverbände, Lehrerbesoldungskosten, Sozialhilfeleistungen). Orientierender Art sind in der Investitionsrechnung beispielsweise jene Beträge, die bereits in einer Sondervorlage (Ausgaben über CHF 300'000.--) oder in einem früheren Voranschlag als Investitionskredit (Ausgaben bis CHF 300'000.--) bewilligt worden sind.

1.2 Ergebnisse laufende Rechnung und Spezialfinanzierungen

Der Voranschlag der laufenden Rechnung der Einwohnergemeinde weist für das Jahr 2011 einen erfreulichen Ertragsüberschuss aus.

Überblick laufende Rechnung:

	Mehrertrag	Mehraufwand
Saldo:	CHF 377'560	

Die Spezialfinanzierungen schliessen beim Abwasser positiv und beim Wasser und der Abfallbeseitigung leider negativ ab.

Überblick Spezialfinanzierungen:

	Einlage in die Spezialfinanzie- rung (Überschuss)	Entnahme aus der Spezialfinan- zierung (Fehlbetrag)
Wasser:		CHF 16'000
Abwasser:	CHF 127'500	
Abfallbeseitigung:		CHF 41'900

1.3 Investitionsrechnung

Im Jahr 2011 werden voraussichtlich sowohl im Hochbau als auch im Tiefbau etliche Investitionsprojekte umgesetzt respektive in Angriff genommen. Der Voranschlag der Investitionsrechnung rechnet mit Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 4'352'500.--.

1.4 Steuerfuss, Gebühren und Vorteilsbeiträge

Der Voranschlag beruht auf einer Senkung des Steuerfusses auf 56 % und einer Reduktion der Kapitalsteuer für juristische Personen auf 2.25 ‰; Gebühren sowie Vorteilsbeiträgen bleiben unverändert. Eine Auflistung der Steuern, Gebühren und Vorteilsbeiträgen ist im Anhang 1 zu finden.

2. Laufende Rechnung

2.1 Kontoerläuterungen

Wesentliche Veränderungen in den einzelnen Positionen werden unter dem betreffenden Konto mit einem * bezeichnet und im Anhang zum Voranschlag näher erläutert.

2.2 Einzelbemerkungen

Personalaufwand:

Teuerung und Erfahrungsstufenanstiege wurden mit 2 % budgetiert.

Sachaufwand:

Der Sachaufwand wird mit CHF 4'920'870.-- budgetiert. Darin enthalten sind auch Anschaffungen, die nicht mehr zurückgestellt werden können.

3. Investitionsrechnung

3.1 Übersicht

Der Voranschlag 2011 sieht die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Investitionen vor. Die Spalten rechts zeigen, ob es sich um eine neue Ausgabenkompetenz handelt oder die Auflistung rein orientierenden Charakter hat respektive die Ausgabe noch eines separaten Ausgabenbeschlusses (einer Sondervorlage) bedarf.

Konto Nr.	Art der Investition	Neue Ausgaben- kompetenz für den Gemeinderat [CHF]	Sondervorlage notwendig [CHF]	Orientierende Erwähnung (angenommener Investitionsbetrag im 2011 von bereits bewilligten Ausga- ben aus Sonder- vorlagen oder Bud- getkrediten) [CHF]
140.506.02	Feuerwehr: Modulfahrzeug und Modulwagen	200'000		
341.503.03	HFB: Projektierung der Sanierung			150'000
620.501.00	Verkehrsanlagen: Anteil Mehr- jahreskredit 2011 - 2015		500'000*	
620.501.01	Verkehrsanlagen: Anteil Mehr- jahreskredit 2006 - 2010			1'260'000
620.581.01	Erschliessung Eifeld: Vorarbeiten			731'500
700.500.01	Wasserversorgung: Wasser- schutzzonen			50'000
700.501.00	Wasserversorgung: Anteil Mehrjahreskredit 2011 - 2015		388'000*	
700.501.01	Wasserversorgung: Anteil Mehrjahreskredit 2006 - 2010			500'000
710.501.00	Abwasserbeseitigung: Anteil Mehrjahreskredit 2011 - 2015		100'000*	
710.501.01	Abwasserbeseitigung: Anteil Mehrjahreskredit 2006 - 2010			1'130'000
710.581.01	Abwasserbeseitigung: Genereller Entwässerungsplan			20'000
790.581.01	Raumplanung: Planung (Richt- und Ortskernplanung)			17'000

Konto Nr.	Art der Investition	Neue Ausgaben- kompetenz für den Gemeinderat [CHF]	Sondervorlage notwendig [CHF]	Orientierende Erwähnung (angenommener Investitionsbetrag im 2011 von bereits bewilligten Ausga- ben aus Sonder- vorlagen oder Bud- getkrediten) [CHF]
790.581.02	Raumplanung: Zonenplan Siedlung/Landschaftsplanung			43'000
942.503.01	Bützenen: Machbarkeits-, Projektstudie			30'000
	Zwischentotal	200'000	988'000	3'931'500
	Gesamttotal	5'119'500		

^{*} Anteil des Jahres 2011 am neuen Mehrjahreskredit ab 2011 (siehe heutiges Traktandum 3)

3.2 Investitionseinnahmen

Der Voranschlag 2011 sieht folgende Investitionseinnahmen vor:

Investitionsbeiträge an Feuerwehrfahrzeuge CHF 117'000.-Vorteilsbeiträge Strassenwesen CHF 350'000.-Vorteilsbeiträge Wasserversorgung CHF 200'000.-Vorteilsbeiträge Abwasserbeseitigung CHF 100'000.-Total CHF 767'000.--

4. Stellenplan

Der Stellenplan ist im Anhang 2 zu finden. Mit der Lehrstelle im Werkhof wurden gute Erfahrungen gemacht. Daher hat der Gemeinderat beschlossen, dort eine zweite Lehrstelle mit einem Pensum von 100 % zu schaffen. Beim übrigen Personalbestand wurden keine Veränderungen vorgenommen.

5. Schlussbemerkungen

Im Jahr 2002 wurde der Steuerfuss von 57 % auf 59 % erhöht – Investitionen wie beispielsweise der Bau der Dreifachhalle machten dies notwendig.

Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2010 - Vorlagen des Gemeinderates

Seite 19

Traktandum 2: Voranschlag 2011

Der Finanzplan 2011 - 2015 zeigt deutlich auf, dass die Gemeinde Gelterkinden auf finanziell soli-

dem Boden steht. Der Gemeinderat stellt sich deshalb auf den Standpunkt, dass der Steuerfuss

auch wieder gesenkt werden soll, wenn es die Ausgangslage zulässt und somit die Einwohnerin-

nen und Einwohner von der momentan guten Situation auch profitieren sollen. Allerdings immer im

Bewusstsein, dass neue, für die Gemeinde notwendige Investitionen, eine erneute Anhebung des

Steuerfusses mit sich bringen können.

Der Gemeinderat beantragt deshalb zusammenfassend, den Steuerfuss für natürliche Personen

auf 56 % und die Kapitalsteuer bei juristischen Personen auf 2.25 ‰ zu senken sowie die Vorteils-

beiträge und Gebühren in gleicher Höhe wie im Jahr 2010 festzulegen (siehe Anhang 1).

6. Anträge

6.1 Genehmigung der Steuersätze, Gebührenordnungen Nr. 1 - 3 samt Vorteils- und Anschluss-

beiträgen und Ersatzabgabe.

6.2 Genehmigung der Gesamtstellenprozente 2011.

6.3 Genehmigung des Voranschlages für das Jahr 2011.

Gelterkinden, 1. November 2010

Der Gemeinderat

Anhang 1 (auf Seite 21ff): Aufstellung Steuern und Gebühren 2011:

- Ansätze Steuern / Ersatzabgabe

- Gebührenordnung 1 (Spezialfinanzierung Wasser)

- Gebührenordnung 2 (Spezialfinanzierung Abwasser)

- Gebührenordnung 3 (Übrige Gebühren / Vorteilsbeiträge)

Anhang 2 (auf Seite 23): Stellenplan 2011

Separate Beilage: Voranschlag 2011

ANHANG 1

Aufstellung Steuern und Gebühren 2011 (*grau hinterlegt und kursiv* = Beantragte Änderungen)

Ansätze Steuern / Ersatzabgabe	Jahr 2010	Jahr 2011
Steuern natürlicher Personen:		
Einkommen und Vermögen der Staatssteuer	59 %	56 %
Steuern juristischer Personen:		
Ertragssteuer	3.8 %	3.8 %
Kapitalsteuer des steuerbaren Kapitals	3.5 ‰	2.25 ‰
Ersatzabgabe (Feuerwehrpflichtersatz):		
des steuerbaren Gesamteinkommens	0.3 %	0.3 %
im Maximum aber pro ersatzpflichtige Person	CHF 450	CHF 450
Gebührenordnung 1	Jahr 2010	Jahr 2011
Gebührenordnung 1 Spezialfinanzierung Wasser (zuzüglich MWST)	Jahr 2010	Jahr 2011
	Jahr 2010 CHF 1.80	Jahr 2011 CHF 1.80
Spezialfinanzierung Wasser (zuzüglich MWST)		
Spezialfinanzierung Wasser (zuzüglich MWST) Wasserbezugsgebühr pro m³	CHF 1.80	CHF 1.80
Spezialfinanzierung Wasser (zuzüglich MWST) Wasserbezugsgebühr pro m³ Vorteilsbeitrag vom Gebäudeversicherungswert Anschluss - / Kontrollgebühr pauschal	CHF 1.80 2.0 % CHF 250	CHF 1.80 2.0 % CHF 250
Spezialfinanzierung Wasser (zuzüglich MWST) Wasserbezugsgebühr pro m³ Vorteilsbeitrag vom Gebäudeversicherungswert	CHF 1.80 2.0 %	CHF 1.80 2.0 %
Spezialfinanzierung Wasser (zuzüglich MWST) Wasserbezugsgebühr pro m³ Vorteilsbeitrag vom Gebäudeversicherungswert Anschluss - / Kontrollgebühr pauschal	CHF 1.80 2.0 % CHF 250	CHF 1.80 2.0 % CHF 250
Spezialfinanzierung Wasser (zuzüglich MWST) Wasserbezugsgebühr pro m³ Vorteilsbeitrag vom Gebäudeversicherungswert Anschluss - / Kontrollgebühr pauschal Gebührenordnung 2	CHF 1.80 2.0 % CHF 250	CHF 1.80 2.0 % CHF 250

Gemeindeversammlung vom 1. Dezer	ber 2010 - Vorlagen des	Gemeinderates
----------------------------------	-------------------------	---------------

Seite 22

Traktandum 2: Voranschlag 2011

Gebührenordnung 3 Übrige Gebühren (inkl. MWST) / Vorteilsbeiträge	Jahr 2010	Jahr 2011
Strassen:		
Vorteilsbeitrag pro m² Parzellenfläche	CHF 8	CHF 8
zuzüglich vom Gebäudeversicherungswert	3.5 %	3.5 %

ANHANG 2

Stellenplan 2011 (*grau hinterlegt und kursiv* = Änderung gegenüber dem Vorjahr)

Dienststellen	Anzahl Personen am 30.09.2010 ¹⁾	Besetzte Stel- len-% am 30.09.2010 ¹⁾	Geplante Stellen-% pro 2010 ¹⁾	Geplante Stellen-% pro 2011 ¹⁾
Verwaltung	12	1'020	1'020	1'020
Lehrlinge	4	400	400	500
Hauswarte / Werkhof / Reinigung	26	1'497	1'497	1'497
Hallen- und Freibad	5	370	370	370
Gemeinde- und Schulbibliothek	6	137	137	137
Total		3'424	3'424	3'524
1) Exklusive Aushilfen			= Bewilligte Ge- samtstellenpro- zente 2010	= Beantragte Ge- samtstellenpro- zente 2011

Zur Orientierung:

Dienststellen	Anzahl Personen am 30.09.2010	Besetzte Stellen-% am 30.09.2010	Stellen-% pro 2011
Primarschulen und Kindergärten (inkl. Schuladministration)	48	3'215	*
Logopädie	4	260	*
Regionale Musikschule (inkl. Schuladministration)	41	594**	599**

^{*} Die besetzten Stellenprozente gelten bis Ende Schuljahr 2010/2011. Die Anzahl benötigter Stellenprozente ab 1. August 2011 hängt vom neuen Klassenbildungsplan 2011/2012 ab.

^{**} Anteil Gemeinde Gelterkinden

Traktandum 3: Mehrjahreskredit Investitionen Werke

1. Ausgangslage

Die Erschliessung von neuen Baugebieten und die Sanierung bestehender Anlagen erfordern finanzielle Mittel. In der Vergangenheit wurde wiederholt mit Mehrjahreskrediten gearbeitet. Diese Mehrjahreskredite umfassen die Werke Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Strassenbau.

Die laufende Fünfjahresperiode 2006 bis 2010 endet per 31. Dezember 2010.

2. Erwägungen

Mit dem Instrument der Mehrjahreskredite wurden gute Erfahrungen gemacht.

Wie die im Anhang aufgeführte Aufstellung zeigt, sollen in den kommenden Jahren rund 63 % der Investitionen in die Sanierung bestehender Werke investiert werden und 37 % in die Neuerschliessungen. Auch künftig werden Neuerschliessungen nur gebaut, wenn konkrete Bauinteressenten bekannt sind. Der Gemeinderat geht davon aus, dass in den nun lärmgeschützten (SBB) Gebieten an den Südhanglagen Neuerschliessungen notwendig sein werden. Ebenfalls soll die Erschliessung des Gewerbegebietes Eifeld konkretisiert werden.

In den kommenden Jahren ist aus heutiger Sicht die Realisierung der im Anhang aufgelisteten Bauvorhaben (in alphabetischer Reihenfolge und mit Kostenschätzung) vorgesehen. Es ist jedoch denkbar, dass sich im Verlauf der folgenden Jahre bezüglich der Objekte und Schwergewichte Veränderungen ergeben können. Insgesamt werden CHF 9.285 Mio. beantragt.

3. Anträge

3.1 Bewilligung eines Verpflichtungskredits in der Höhe von insgesamt CHF 9.285 Mio. für die kommenden mindestens 5 Jahre für die Werkanlagen "Tiefbau":

CHF 6.025 Mio. für den Strassenbau

CHF 1.320 Mio. für die Abwasserbeseitigung

CHF 1.940 Mio. für die Wasserversorgung

Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2010 - Vorlagen des Gemeinderates

Seite 26

Traktandum 3: Mehrjahreskredit Investitionen Werke

3.2 Ermächtigung des Gemeinderates im Rahmen des jeweiligen Kredites und gegebenenfalls auch ausserhalb der im Anhang dargestellten Aufstellung oder in Abweichung zu derselben zu entscheiden, wann und für welche Objekte die Mittel eingesetzt werden.

Gelterkinden, 1. November 2010

Der Gemeinderat

Anhang (auf Seite 27): Aufstellung der Bauvorhaben (Stand 1. November 2010)

Traktandum 3: Mehrjahreskredit Investitionen Werke

ANHANG

Aufstellung der Bauvorhaben (Stand 1. November 2010, alle Angaben in CHF)

Projektname	Detail	Strassenbau	Abwasser- beseitigung *	Wasser- versorgung
Allmendstrasse	Rohrbachweg bis Poststrasse	950'000		260'000
Bahnhofstrasse Ost	Badweg bis Bahnhofplatz	380'000	120'000	110'000
Bahnhofplatz	Bahnhof bis Hydrant Nr. 153			110'000
Bleichiweg	Aufhebung Verbindung zu Tecknauerstrasse			20'000
Fabrikweg	Kirchrain bis Viadukt	330'000	90'000	130'000
Grauensteinweg Ost	Rütschacherweg bis Langacherweg			80'000
Hofmattweg	Rünenbergerstrasse bis Hofmattweg Nr. 10	50'000		70'000
Im Baumgärtli	Ganze Länge	200'000		80'000
Poststrasse	Ergolz bis Eibach	780'000	110'000	110'000
Römerweg	Hydrant Nr. 151 bis Rohrbachweg			60'000
Röthenweg	Rickenbacherstrasse bis Dickelenweg			120'000
Strehlgasse	Bachgasse bis Tecknauerstrasse	180'000		90'000
Zelgwasserweg	Thürnerfluhwegli bis Rohrbachweg	430'000		200'000
Einbau Deckbeläge	Aumattweg, Ebnetweg, Farnsbergweg, Grauensteinweg, Ischlagweg, Keltenweg, Langmattweg	725'000		
Total Sanierungen		4'025'000	320'000	1'440'000
Neuerschliessungen	Neu lärmgeschützte Gebiete / Eifeld	2'000'000	1'000'000	500'000
Total		6'025'000	1'320'000	1'940'000

^{*} Kredit Abwasserbeseitigung ohne Umsetzung von GEP-Massnahmen (GEP = Genereller Entwässerungsplan).

Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2010 - Vorlagen des Gemeinderates

Seite 28

Traktandum 3: Mehrjahreskredit Investitionen Werke

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Tecknau hat seit einigen Jahren Probleme bei der Personalrekrutierung in der Feuerwehr. Sei dies bei der Rekrutierungen neuer Angehöriger der Feuerwehr, oder bei der Rekrutierung des Kaders. Auf Grund ihrer Personalprobleme wandte sich die Gemeinde Tecknau im 2008 an die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung.

Mit Schreiben vom 29. Juli 2008 gelangte die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung an die Gemeinde Gelterkinden, in dem sie wegen einer möglichen Zusammenarbeit der beiden Feuerwehren von Gelterkinden und Tecknau das Gespräch suchten. Dieses Gespräch hat am 24. September 2008 stattgefunden.

Am 13. Oktober 2008 beschloss der Gemeinderat Gelterkinden, die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Tecknau zu prüfen.

2. Erwägungen

Bereits seit Anfang 2009 unterstützt die Feuerwehr Gelterkinden tagsüber von Montag bis Freitag die Feuerwehr Tecknau, da die Feuerwehr Tecknau den sogenannten "Tagespikett" nicht mehr mit genügend Personal abdecken kann. Die Angehörigen der Feuerwehr Tecknau bestritten zudem letztes und dieses Jahr einige Ausbildungen zusammen mit der Feuerwehr Gelterkinden.

Die Prüfung einer möglichen Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Tecknau ergab, dass ein Zweckverband die beste Lösung einer gemeinsamen Zukunft ist.

2.1 Welche Vorteile bringt ein Zweckverband

Bei einem Zweckverband werden die Kosten der Gemeinden reduziert, da gemeinsame Synergien genutzt werden können. Die Professionalität wird gesteigert, da die Angehörigen der Feuerwehr zu mehr Einsätzen kommen werden und demzufolge die Erfahrung steigt. Zudem kann bei der Rekrutierung auf eine grössere Anzahl möglicher Feuerwehrleute zurückgegriffen werden, was wiederum eine bessere Auswahl zukünftiger Feuerwehrleute generiert. Nebenbei profitiert ein Zweckverband von höheren Subventionen der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung bei Investitionen in die Fahrzeugbeschaffung.

2.2 Kostenauswirkungen

Auch mit dem Zweckverband werden die Kosten für die Gemeinde Gelterkinden in den ersten Jahren ähnlich wie in den letzten Jahren sein.

Innert fünf Jahren muss der Mannschaftsbestand auf 65 Personen gesenkt und der Magazinstandort Tecknau aufgehoben werden. Ab diesem Zeitpunkt darf mit Kosteneinsparungen gerechnet werden, da dann der Zweckverband ungefähr dieselbe Grösse aufweist, wie heute die Feuerwehr Gelterkinden. An den Kosten beteiligen sich aber zwei Gemeinden.

2.3 Änderungen

Neu wird die Feuerwehr durch einen Feuerwehrrat geleitet und nicht mehr direkt durch den Gemeinderat. Dem Feuerwehrrat gehören die Löschvorsteher beider Gemeinden, ein Delegierter der Gemeinde Tecknau und zwei Delegierte der Gemeinde Gelterkinden an. Der Feuerwehr-Kommandant ist Beisitzer ohne Stimmrecht. Ansonsten ergeben sich in der Organisation und dem Betrieb der Feuerwehr keine grösseren Änderungen gegenüber heute.

Der Start des Feuerwehr-Zweckverbandes Gelterkinden-Tecknau ist auf den 1. Januar 2011 geplant. Die Statuten bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden, der Zustimmung der Basellandschaftliche Gebäudeversicherung sowie der Genehmigung des Regierungsrates.

3. Antrag

- 3.1 Genehmigung der Statuten des Feuerwehr-Zweckverbandes Gelterkinden-Tecknau.
- 3.2 Aufhebung des Feuerwehrreglements Gelterkinden vom 11. November 1993.

Gelterkinden, 1. November 2010

Der Gemeinderat

Anhang 1 (auf Seite 33ff): Statuten des Feuerwehrzweckverbandes Gelterkinden-Tecknau

Anhang 2 (auf Seite 43): Entwurf zur Feuerwehrverordnung des Feuerwehrzweckverbandes Gelterkinden-Tecknau gemäss Art. 40 der Statuten der Feuerwehrzweckverbandes (zur Orientierung)

Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2010 - Vorlagen des Gemeinderates

Seite 32

Traktandum 4: Statuten Feuerwehrzweckverband Gelterkinden-Tecknau

ANHANG 1

Statuten

des Feuerwehrzweckverbandes Gelterkinden-Tecknau

Die Einwohnergemeinden Gelterkinden und Tecknau beschliessen:

Präambel

In den vorliegenden Statuten werden nur die Personen in der männlichen Form verwendet. Diese gelten auch für weibliche Funktionsinhaberinnen.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweckverband

- ¹ Unter dem Namen "Feuerwehr Gelterkinden Tecknau" besteht ein aus den Gemeinden Gelterkinden und Tecknau zusammengesetzter Zweckverband gemäss § 34 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- ² Der Zweckverband erfüllt für die Mitgliedsgemeinden die Aufgaben der Feuerwehr.
- ³ Der Sitz des Zweckverbandes ist Gelterkinden.
- ⁴ Die Rechnungsführung obliegt der Leitgemeinde Gelterkinden.

Art. 2 Leitung

Der Zweckverband wird vom Feuerwehrrat geleitet.

Art. 3 Feuerwehrrat

- ¹ Der Feuerwehrrat ist die Versammlung der Gemeindedelegierten gemäss § 34e Gemeindegesetz.
- ² Er besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern:
 - 2 Delegierte aus der Gemeinde Gelterkinden
 - 1 Delegierter aus der Gemeinde Tecknau
 - 1 Mitglied des Gemeinderates Gelterkinden
 - 1 Mitglied des Gemeinderates Tecknau

Der Kommandant ist Beisitzer ohne Stimmrecht.

- ⁴ Den Vorsitz hat der Departementchef "Feuerwehr" des Gemeinderates der Leitgemeinde.
- ⁵ Die Delegierten sind für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- ⁶ Mitglieder der Feuerwehr dürfen dem Feuerwehrrat nicht angehören.

Art. 4 Aufgaben und Befugnisse des Feuerwehrrats

- ¹ Der Feuerwehrrat übt die Aufsicht über die Feuerwehrkommission aus.
- ² Der Feuerwehrrat übernimmt die in der Gesetzgebung und in der Verordnung über das Normalreglement für die Feuerwehr vom 19. Oktober 1982 den Gemeinderäten übertragenen Aufgaben und übt deren Kompetenzen aus.
- ³ Er kann Verfügungen und für besonders bezeichnete Bereiche ausführende Verordnungen erlassen.

³ Der Feuerwehrrat konstituiert sich selbst.

- ⁴ Aufgaben des Feuerwehrrates sind:
 - a. Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter sowie der Offiziere, der Feldweibel und des Fouriers auf Vorschlag der Feuerwehrkommission;
 - b. Genehmigung des von der Feuerwehrkommission vorzulegenden Jahresprogramms;
 - c. Ahndung von Straffällen auf Antrag der Feuerwehrkommission;
 - d. Genehmigung von Budget und Rechnung zu Handen der Vertragsgemeinden nach Empfehlung und Antrag der Feuerwehrkommission;
 - e. Genehmigung des Jahresberichtes;
 - f. Genehmigung von Pflichtenheften für die Chargierten auf Vorschlag der Feuerwehrkommission.

Art. 5 Feuerwehrkommission

- Die Feuerwehrkommission besteht aus dem Feuerwehrkommandanten, dem Kommandanten-Stellvertreter, dem Fourier, einem Feldweibel, einem Offiziersvertreter, einem Mannschaftsvertreter sowie einem Mitglied des Feuerwehrrates.
- ² Der Feuerwehrkommandant ist Präsident der Feuerwehrkommission.

Art. 6 Aufgaben der Feuerwehrkommission

Aufgaben der Feuerwehrkommission sind:

- a. Wahlvorschläge gemäss Art. 4 Abs. 4 lit. a;
- b. Wahl der Wachtmeister, Korporale und Gefreiten;
- c. Aufgebote, Rekrutierung, Einteilung, Versetzung und Entlassung von Dienstpflichtigen;
- d. Aufstellung des Voranschlages für die Feuerwehr zuhanden des Feuerwehrrates;
- e. Anschaffungen gemäss genehmigtem Budget;
- f. Entschuldigungen gemäss Art. 32;
- g. Verzeigungs- und Bussenantrag an den Feuerwehrrat;
- h. Ausarbeiten von Pflichtenheften für die Chargierten.

Art. 7 Rechnungsprüfungskommission

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes werden von derjenigen der Leitgemeinde ausgeübt.

B. Feuerwehrpflicht

Art. 8 Dienstpflicht

- ¹ Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Mitgliedsgemeinden vom Beginn des Jahres an, in dem sie das 22. Altersjahr erreichen bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 42. Altersjahr vollenden.
- ² Die Dienstpflicht wird erfüllt:
 - a. durch persönlichen Dienst in der Zweckverbandsfeuerwehr;
 - b. durch persönlichen Dienst in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr oder Löschgruppe.
- ³ In Ausnahmesituationen kann der Feuerwehrrat auf Antrag der Feuerwehrkommission die Dienstpflicht ausdehnen.
- ⁴ Gesuche um Dispensation oder Entlassung vom Feuerwehrdienst sind der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen.
- ⁵ Mitglieder einer allfälligen Jugendfeuerwehr können nach Vollendung des 18. Altersjahrs im Folgejahr in die aktive Feuerwehr übertreten.

- ⁶ Im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission können Interessierte Nach Vollendung des 18. Altersjahres der aktiven Feuerwehr beitreten.
- ⁷ Im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission können Dienstleistende über die Altersgrenze hinaus in der Feuerwehr verbleiben.

Art. 9 Rekrutierung

- ¹ Alljährlich findet die Rekrutierung der Dienstpflichtigen gemäss Art. 6 lit. c statt.
- ² Die Feuerwehrkommission hat das Recht, unter Berücksichtigung des Bedarfs und nach freiem Ermessen, Feuerwehrpflichtige entweder zur persönlichen Dienstleistung oder zum Pflichtersatz zu verpflichten.
- ³ Bei der Rekrutierung wird auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Mitgliedsgemeinden geachtet.
- ⁴ Dienstpflichtige, die trotz schriftlicher Aufforderung nicht zur Rekrutierung erscheinen, werden gebüsst. Die Feuerwehrkommission hat auch bei Fernbleiben das Recht zur Einteilung.
- ⁵ Zuzüger im pflichtigen Alter, welche bereits bis zu ihrem Zuzug Feuerwehrdienst geleistet haben, können sofort in die Feuerwehr aufgenommen werden.

Art. 10 Befreiung vom persönlichen Dienst

Vom persönlichen Feuerwehrdienst sind befreit:

- a. die Mitglieder der Gemeinderäte;
- b. die Gemeindeverwalter;
- c. die Ortsgeistlichen der Landeskirchen;
- d. die Polizisten;
- e. werdende Mütter und Personen, die allein oder hauptverantwortlich vorschul- und schulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt;
- f. allfällige vom Feuerwehrrat auf Antrag der Feuerwehrkommission bezeichnete Personen.

Art. 11 Ersatzabgabe

- ¹ Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, entrichtet eine Ersatzabgabe an seine Wohngemeinde. Die Höhe der Ersatzabgabe wird durch die Wohngemeinde bestimmt und auf dem Budgetweg festgelegt.
- ² Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen. Als Basis dient die Staatssteuertaxation. Bei Ehepaaren in ungetrennter Ehe resp. eingetragener Partnerschaft bemisst sich die Ersatzabgabe nach dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen.
- ³ Die Ersatzabgabepflichtigen entrichten die Ersatzabgabe wie folgt:
 - a. diejenigen, die am 31. Dezember Wohnsitz in der Gemeinde haben, für das ganze Kalenderiahr:
 - b. diejenigen, gemäss lit. a, die im Kalenderjahr aus dem Ausland zugezogen sind oder die aus dem Inland zugezogen sind und im Kalenderjahr andernorts Feuerwehrdienst geleistet haben, anteilsmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde;
 - c. diejenigen, die im Kalenderjahr ins Ausland weggezogen sind, anteilsmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde;
 - d. diejenigen, die im Kalenderjahr ins Inland wegziehen: Keine.
- ⁴ Von der Ersatzabgabepflicht befreit sind:
 - a. geistig und körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selbst aufkommen;

- b. Feuerwehrdienstpflichtige, die in einer von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung anerkannten Betriebsfeuerwehr und/oder Löschgruppe Dienst leisten;
- c. Partner von dienstleistenden Feuerwehrangehörigen, die in umgetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben;
- d. Feuerwehrdienstpflichtige, die 20 Jahre aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 8 geleistet haben und ihre in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebenden Partner.
- ⁵ Die Gemeinderäte sind berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabepflicht ganz oder teilweise zu befreien.

C. Feuerwehraufgabe

Art. 12 Aufgabe

- ¹ Die Feuerwehr hat die Aufgabe, das bei Brandfällen, Sturm, Wassernot, Erdbeben und Unglücksfällen bedrohte Leben und Eigentum in den Mitgliedsgemeinden zu retten und zu schützen. Sie ist auch zur Hilfeleistung bei Ölunfällen verpflichtet.
- ² Auf Anordnung des Feuerwehrrates kann die Feuerwehr auch zum Dienst für die Abwendung drohender Gefahren herangezogen werden.

Art. 13 Übungsaufgebot

Als Aufgebot gilt der Übungsplan, der jeweils im Monat Dezember jedem Feuerwehrangehörigen zugestellt wird.

Art. 14 Alarmierung

- Bei Feuerausbruch und anderen Gefahren in einer Mitgliedsgemeinde, die den Einsatz der Feuerwehr erfordern, erfolgt die Alarmierung gemäss Alarmierungskonzept.
- ² Jeder Feuerwehrangehörige hat sich auf dem schnellsten Weg zu dem ihm zugewiesenen Einrückungsort zu begeben.
- Wird in Schadenfällen ausserhalb der Mitgliedsgemeinden der Einsatz der Feuerwehr angefordert (Nachbarhilfe), so entscheidet der Einsatzleiter oder der ranghöchste Anwesende über das Ausmass der Hilfeleistung. Das Feuerwehrratspräsidium ist darüber zu orientieren.
- ⁴ Handelt es sich um ein Katastrophenereignis, so werden die Hilfskräfte der zuständigen Einsatzleitung unterstellt.

Art. 15 Orientierung der Behörden

Bei jedem grösseren Einsatz ist der Departementchef "Feuerwehr" in den Gemeinderäten zu informieren, welcher gegebenenfalls die Gemeindepräsidien informiert.

Art. 16 Schadenplatzkommando

- ¹ Auf dem Schadenplatz führt der Kommandant, bei dessen Abwesenheit der ranghöchste Anwesende der Feuerwehr den Befehl.
- ² Er ordnet alles an, was zur Rettung von Menschen, Tieren, Fahrhabe und Gebäulichkeiten geboten erscheint.
- ³ Im Bedarfsfall kann er Stützpunkthilfe bzw. Nachbarhilfe anfordern.
- ⁴ Die Weisungen des Feuerwehrinspektors und dessen Stellvertreters bzw. der von ihm Beauftragten sind zu befolgen.

Art. 17 Schadenplatz

- ¹ Auf dem Schadenplatz müssen Ruhe und Ordnung herrschen.
- ² Ausser der Feuerwehr und den Untersuchungsbeamten darf niemand das abgesperrte Areal betreten.
- ³ Wer den Anordnungen der Feuerwehr nicht Folge leistet, wird gemäss § 24 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 12. Januar 1981 bestraft.
- ⁴ Es liegt im Ermessen des Schadenplatz-Kommandanten, nach beendeter Löscharbeit zur Vorsorge gegen allfälligen Wiederausbruch des Feuers (Brandwache) und für Räumungsarbeiten Feuerwehrleute auf dem Schadenplatz zurückzubehalten.

Art. 18 Hilfeleistung durch Dritte

In Notfällen ist jeder Einwohner zur Hilfeleistung verpflichtet, soweit es seine Kräfte erlauben und er darum angegangen wird.

Art. 19 Einsatzkosten

- ¹ Die Einsatzkosten für Hilfeleistungen fallen grundsätzlich zulasten des Zweckverbandes.
- ² Bei vorsätzlich oder grobfahrlässig angerichtetem Schaden werden die Einsatzkosten dem Verantwortlichen in Rechnung gestellt.
- ³ Für die Kosten folgender Einsätze kann dem Betroffenen Rechnung gestellt werden:
 - a. Ölwehreinsätze;
 - b. Strahlenschutzeinsätze;
 - c. Autobrände im Freien;
 - d. Leitungsbrüche im Gebäudeinnern;
 - e. vorsorgliche Brandwache bei Veranstaltungen;
 - f. Verkehrsdienst bei Anlässen;
 - g. bei freiwilligen Einsätzen wie zum Beispiel Wespennestentfernungen und Tierrettungen;
 - h. ab dem dritten Fehlalarm innerhalb eines Jahres;

D. Feuerwehrorganisation

Art. 20 Organisation

Der personelle Bestand der Feuerwehr soll die Zahl von 45 Feuerwehrangehörigen nicht unterschreiten und von 65 Feuerwehrangehörigen nicht übersteigen.

Art. 21 Gradabzeichen

Die Gradabzeichen der Feuerwehr sind denjenigen der Armee angelehnt. Sie sind in den Kommandoakten festgelegt.

Art. 22 Feuerwehrkommandant

- Der Kommandant, im Grad eines Hauptmannes, führt die Feuerwehr und ist verantwortlich für deren Ausbildung.
- ² Er übt die Kontrolle über den Unterhalt von Bekleidung, Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeugen aus, ordnet den inneren Dienst an und regelt alle Verantwortlichkeiten innerhalb der Kompanie.
- ³ Er erstellt zuhanden des Feuerwehrrates das Jahresprogramm sowie den Jahresbericht und informiert die zuständigen Gemeinden bei grösseren Ereignissen.
- ⁴ Er informiert regelmässig den Feuerwehrrat über den Feuerwehrbetrieb (mindestens ein Mal pro Jahr).

- ⁵ Er sorgt nach Einsätzen für die Rapporte an den Feuerwehrrat.
- ⁶ Er kann Rapporte mit Offizieren und anderen Chargierten einberufen.

Art. 23 Feuerwehrkommandant-Stellvertreter

- ¹ Der Feuerwehrkommandant-Stellvertreter im Range eines Oberleutnants übernimmt in Abwesenheit des Kommandanten dessen Aufgaben.
- ² Er unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen.

Art. 24 Übrige Offiziere

Die Offiziere, im Grad von Leutnants, sind als Führer von Übungsgruppen und für Spezialaufgaben einzusetzen.

Art. 25 Feldweibel

- Der Feldweibel leitet den inneren Dienst. Er ist dem Kommandanten gegenüber für das Material und die Fahrzeuge sowie für den Unterhalt der Bekleidung und der Ausrüstung der Mannschaft verantwortlich.
- ² Er führt das Inventar und gibt dem Kommandanten nach Übungen und Einsätzen einen Materialrapport ab.

Art. 26 Fourier

Der Fourier besorgt das Soldwesen. Er führt die Korpskontrolle sowie die Anwesenheitslisten und besorgt die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr. Bei Ereignissen und Übungen ist er für die Verpflegung zuständig.

Art. 27 Übrige Unteroffiziere

Die Unteroffiziere im Grad von Wachtmeistern oder Korporalen werden als Gruppenführer und für andere Aufgaben eingesetzt.

Art. 28 Wahlfähigkeit der Angehörigen des Kaders

- Für die Wahl zum Offizier fallen nur Unteroffiziere in Betracht, für die ein Fähigkeitszeugnis des Feuerwehrinspektorates vorliegt.
- ² Ein Offizier kann nur dann zum Kommandanten oder dessen Stellvertreter ernannt werden, wenn ein entsprechendes Fähigkeitszeugnis des Feuerwehrinspektorates vorliegt.
- ³ Bei der Besetzung aller Funktionen ist auf die Eignung der vorgeschlagenen Dienstpflichtigen zu achten. Für die Ernennung ist der Besuch der vorgeschriebenen Ausbildungskurse Voraussetzung.
- ⁴ Die Dienstpflichtigen können ausnahmsweise zur Übernahme einer Funktion während der einzelnen Übungen oder eines Einsatzes verpflichtet werden, auch wenn sie die dafür vorgeschriebenen Kurse nicht absolviert haben.
- ⁵ Die Dienstpflichtigen können Chargen übernehmen, auch wenn sie die entsprechenden Kurse noch nicht abgeschlossen haben.

E. Pflichten und Ausbildung

Art. 29 Pflichten der Feuerwehrleute

- Jeder Feuerwehrangehörige verpflichtet sich zur Diensterfüllung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen, zu Gehorsam und zu korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten.
- ² Die Vorgesetzten haben die ihnen Unterstellten korrekt zu behandeln und bei diesen das Interesse am Feuerwehrdienst zu fördern.

³ Jeder Feuerwehrangehörige, der sich zur Übernahme einer Funktion verpflichtet, hat diese nach Absolvierung der kantonalen Kurse nach Möglichkeit mindestens fünf Jahre auszuüben.

Art. 30 Ausbildung, Übungsbetrieb

- Die Feuerwehrangehörigen sind in Kursen und Übungen gründlich auszubilden. Der Kommandant bezeichnet, in Absprache mit der Feuerwehrkommission, die Dienstpflichtigen, die kantonale und regionale Kurse zu absolvieren haben.
- ² Feuerwehrleute, die dem Aufgebot zu einem Kurs unentschuldigt nicht Folge leisten, werden nach Art. 41 bestraft.
- ³ Die Ausbildungszeit muss für alle Feuerwehrleute jährlich mindestens 10 Stunden betragen. Sie soll sich normalerweise auf vier Übungen verteilen. Zusätzlich soll jedes Jahr eine Alarmübung stattfinden.
- ⁴ Das Kader ist für seine Aufgaben an besonderen Übungen auszubilden, wobei mindestens 10 Übungsstunden absolviert werden müssen.
- ⁵ Die Ausbildungszeit für den Atemschutz muss jährlich mindestens 12 Stunden betragen.
- ⁶ Für die Rekruten finden besondere Übungen statt.
- ⁷ Für die Offiziere werden besondere Übungen und Rapporte durchgeführt.
- ⁸ Für das Pikett, die Motorfahrer und die Spezialtrupps werden spezielle Übungen durchgeführt.

Art. 31 Absenzen

- ¹ Unentschuldigtes zu spätes Erscheinen oder unentschuldigtes Fehlen bei Übungen und Rekrutierung wird mit Busse bestraft.
- ² Wer mehr als drei Übungen des Jahres unentschuldigt ferngeblieben ist, bezahlt ausser den Bussen die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr und kann zu den Ersatzpflichtigen versetzt werden.

Art. 32 Entschuldigungen

Entschuldigungen sind grundsätzlich vor dem Dienst, spätestens jedoch drei Tage nachher, dem Kommandanten oder dem Fourier schriftlich und begründet einzureichen. Triftige Gründe sind nur Verhinderungen wie Krankheit, Unfall, Militärdienst, berufliche Abwesenheiten, Ferien, mehrtägige Ortsabwesenheit und Todesfall in der Familie. In Grenzfällen entscheidet die Feuerwehrkommission.

Art. 33 Übungsleitung

Bei allen Übungen führt der Kommandant oder der ranghöchste Feuerwehrangehörige den Befehl.

F. Bekleidung und Ausrüstung

Art. 34 Bekleidung und Ausrüstung

- ¹ Die Feuerwehrleute werden auf Kosten des Zweckverbandes eingekleidet und ausgerüstet.
- ² Jeder Feuerwehrangehörige haftet für den sorgfältigen Unterhalt seiner Bekleidung und Ausrüstung. Er hat für die Kosten zur Behebung von Beschädigungen, die auf grobfahrlässiges Verschulden zurückzuführen sind, aufzukommen. Beim Austritt aus der Feuerwehr oder beim Wegzug aus dem Zweckverbandsgebiet sind die Bekleidung und die Ausrüstung in gutem und gereinigtem Zustand dem Materialverwalter abzuliefern.
- ³ Über das Material ist ein detailliertes Inventar zu führen.

G. Besoldung und Versicherung

Art. 35 Entschädigung

Für die persönliche Dienstleistung wird eine Entschädigung ausbezahlt. Die Höhe der Entschädigungen richtet sich nach dem Anhang zum Personalreglement der Leitgemeinde sowie der Personalverordnung der Leitgemeinde.

Art. 36 Versicherungen

- Die gesamte Feuerwehr ist bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Erkrankungen und Verletzungen im Feuerwehrdienst sind dem Kommandanten oder dem Fourier sofort, spätestens aber innert fünf Tagen, zu melden.
- ² Die Chargierten sind ausserdem gegen Haftpflicht versichert.
- ³ Hilfeleistende Dritte sind ebenfalls gegen Unfall und Krankheit versichert. Unfälle und Krankheit sind unverzüglich dem Kommandanten oder dem Fourier zu melden.

H. Infrastruktur und Finanzierung

Art. 37 Eigentumsverhältnisse

Die Feuerwehrmagazine bleiben im Eigentum der Gemeinden. Fahrzeuge und Gerätschaften werden in den Zweckverband eingebracht. Die Inventare dazu sind Bestandteil des Vertrags.

Art. 38 Abgeltung

Die Abgeltung ist wie folgt geregelt:

Feuerwehrmobiliar und -fahrzeuge:

Die Gemeinden verpflichten sich, das Mobiliar sowie die Feuerwehrfahrzeuge der Ortsfeuerwehren in gutem Zustand per 1. Januar 2011 ohne Anspruch auf eine Entschädigung dem Zweckverband zu Eigentum zu übergeben.

Feuerwehrmagazin:

Die Gemeinden stellen dem Zweckverband ihre bestehenden Feuerwehrmagazine, welche den Bedürfnissen der Feuerwehr entsprechen, zur Verfügung.

Art. 39 Finanzierung

- ¹ Der Zweckverband finanziert die laufenden Ausgaben und die Investitionen aus den eigenen Mitteln sowie aus den von den Mitgliedsgemeinden geleisteten Beiträgen.
- ² Die Mitgliedsgemeinden leisten dem Zweckverband jährliche Beiträge zur Deckung der laufenden Ausgaben. Diese Beiträge sind für die Gemeinden gebundene Ausgaben. Die Aufteilung unter den Mitgliedsgemeinden erfolgt zur Hälfte nach Massgabe deren Einwohnerzahl (Stichtag 30. September) und zur Hälfte nach Massgabe des Prämienvolumens gemäss Basellandschaftlicher Gebäudeversicherung aller Liegenschaften auf deren Gemeindegebiet.
- ³ Die Mitgliedsgemeinden leisten Beiträge an die Investitionsausgaben des Zweckverbandes. Diese Beiträge bedürfen der jeweiligen Zustimmung der Gemeinden. Die Aufteilung unter den Mitgliedsgemeinden erfolgt gemäss Abs. 2.

J. Schlussbestimmungen

Art. 40 Feuerwehrverordnung

- ¹ Der Feuerwehrrat regelt in der Verordnung:
 - a. Alarmierungskonzept;
- b. Details der Organisation;
- c. Bussentarif.
- ² Er bringt der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung die Verordnung zur Kenntnis.

Art. 41 Strafen

- Die Strafen sind:
- a. Verweis:
- b. Geldbusse bis CHF 1'000 .--;
- c. Degradierung:
- d. Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen.
- ² Die in Abs. 1 lit. b d genannten Strafen können kumuliert werden.
- ³ Die Bussen fallen der Kasse des Zweckverbandes zu.

Art. 42 Weitere Straffälle

- ¹ Wer sich weigert, brandverdächtige Objekte wie Futterstöcke und dergleichen untersuchen zu lassen, wird mit Busse bestraft.
- ² Wer der Feuerwehr bei Schadenfällen und angekündigten Übungen den Zutritt zu Liegenschaften verweigert, wird mit Busse bestraft.
- ³ Wer die Feuerwehr bös- oder mutwillig alarmiert, wird bestraft und zur Übernahme der verursachten Kosten verpflichtet.

Art. 43 Zuständigkeiten und Rekursinstanzen

- ¹ Der Feuerwehrrat ahndet Verstösse durch Feuerwehrangehörige gegen diese Statuten.
- ² Gegen Verfügungen des Feuerwehrrates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.
- ³ Der Gemeinderat am Ort der Übertretung ahndet Übertretungen dieser Statuten durch Nicht-Feuerwehrangehörige.
- ⁴ Gegen Bussenverfügungen des Feuerwehrrates oder des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

Art. 44 Austritt

- ¹ Jede Gemeinde kann unter zweijähriger vorheriger Anzeige ihren Austritt aus dem Zweckverband auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmals per 31. Dezember 2020, hin erklären.
- ² Die Vermögensausscheidung wird durch den Feuerwehrrat vorgenommen. Wenn keine gütliche Einigung erzielt werden kann, kann die Vermittlung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung angerufen werden.

Art. 45 Neuaufnahmen

Der Feuerwehrrat ist offen für weitere Gemeindeaufnahmen. Dies bedingt bei allen Vertragspartnern die Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Art. 46 Statutenänderung

Der Feuerwehrrat kann den Gemeinderäten mit einfachem Mehrheitsbeschluss Statutenänderungen beantragen. Die revidierten Statuten bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden, der Zustimmung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung sowie der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 47 Aufhebung bisheriger Reglemente

Es werden aufgehoben:

- a. Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Gelterkinden vom 11. November 1993;
- b. Feuerwehrreglement vom 01. Januar 1992 der Einwohnergemeinde Tecknau.

Art. 48 Übergangsbestimmungen

- Die Gemeindeversammlungen ermächtigen und beauftragen die Gemeinderäte, alle für die Verbandsgründung erforderlichen Erklärungen abzugeben, die notwendigen Anträge bei den zuständigen Behörden zu stellen und alles vorzukehren, damit der Feuerwehr-Zweckverband Gelterkinden Tecknau als gemeinsame Feuerwehr der vertragsschliessenden Einwohnergemeinden spätestens per 1. Januar 2011 funktionsfähig und einsatzbereit ist.
- ² Die nächste ordentliche Einschreibung (Rekrutierung) für Tecknau findet im Jahr 2013 statt.
- ³ Der Bestand gemäss Art. 20 ist innert fünf Jahren seit Inkrafttreten dieses Reglements umzusetzen.
- ⁴ Innert fünf Jahren seit Inkrafttreten dieses Reglements ist vorgesehen, von einer Zweimagazinstrategie auf eine Einmagazinstrategie zu wechseln.
- ⁵ Für die Mehrarbeit werden während der Übergangszeit bis 30. Juni 2012 folgende zusätzliche Entschädigungen pro Jahr ausbezahlt:
 - a. CHF 800.-- für den Kommandanten;
 - b. CHF 200 .-- für den Fourier;
 - c. CHF 500 .-- für den Feldweibel Tecknau.

Art. 49 Inkrafttreten

- ¹ Diese Statuten bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden, der Zustimmung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung sowie der Genehmigung des Regierungsrates.
- ² Die Statuten des Feuerwehr-Zweckverbandes Gelterkinden Tecknau treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung Gelterkinden vom 1. Dezember 2010

Einwohnergemeinde Gelterkinden
Die Präsidentin: Der Verwalter:
Christine Mangold-Bürgin Christian Ott

Beschlossen an der Gemeindeversammlung Tecknau vom 14. Dezember 2010

Einwohnergemeinde Tecknau

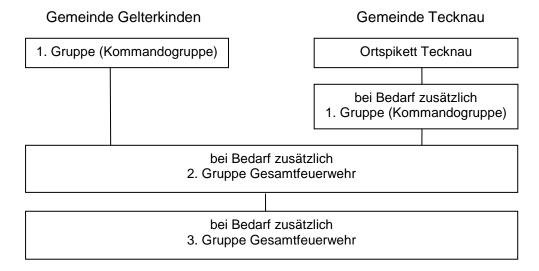
Der Präsident: Der Verwalter: Rudolf Bürgin Christoph Buser

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom

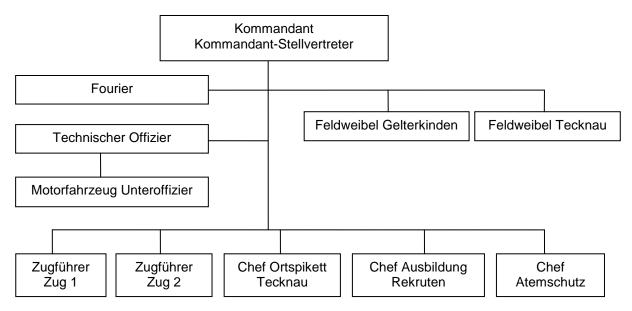
ANHANG 2

Entwurf zur Feuerwehrverordnung des Feuerwehrzweckverbandes Gelterkinden-Tecknau gemäss Art. 40 der Statuten der Feuerwehrzweckverbandes (zur Orientierung)

A. Alarmierungskonzept



B. Details der Organisation



C. Bussentarif

(zu bearbeiten)